

Bundessozialgericht

4a RJ 59/86

Verkündet am
26. Mai 1987

I m N a m e n d e s V o l k e s

Ergänzungsurteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 26. Mai 1987
für Recht erkannt:

Der Antrag der Klägerin, das Verfahren 4a RJ 13/85 fortzu-
setzen und das Urteil vom 13. Mai 1986 zu ergänzen, wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Urteilsergänzungsverfahrens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Ergänzung des Urteils des Senats, das in der Streitsache gleichen Rubrums unter dem Aktenzeichen 4a RJ 13/85 am 13. Mai 1986 ergangen ist.

Die 1915 geborene, in Uruguay wohnende Klägerin besitzt die deutsche und die uruguayische Staatsangehörigkeit. Seit November 1979 bezieht sie von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die ihr durch Zusendung von US-Dollar-Schecks ausgezahlt wird.

In dem vorausgegangenen Rechtsstreit hat die Klägerin vor dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 11. Mai 1983 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14. August 1981 idF des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1981 zu verurteilen, ihr die Rente in DM-Schecks zu zahlen,



-3-

hilfsweise,
die Revision zuzulassen.

Gegen das die Berufung zurückweisende Urteil des LSG vom
14. Februar 1985 hat die Klägerin die (zugelassene) Revision
eingelegt und beantragt,

"unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils nach den in zweiter Instanz
diesseits gestellten Anträgen zu
erkennen."

Das die Revision zurückweisende Urteil des Senats vom 13. Mai
1986 ist der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 19. Juni
1986 zugestellt worden. Sie hat mit dem am 30. Juni 1986 beim
Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vorgetragen:
Mit dem Urteil sei über ein "aliud" entschieden worden, nämlich
über das Verlangen eines Rentenberechtigten, der sich freiwillig
im Ausland aufhalte. Hier dagegen gehe es um den Anspruch einer
Verfolgten iS des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die
sich trotz der gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen aus-
drücklich als Deutsche bekenne. Der geltend gemachte sowie völlig
anders gelagerte Anspruch sei übergangen worden; sie verweise auf
§ 140 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und bitte, "das Verfahren
baldigst fortzusetzen sowie einen neuen Verhandlungstermin anzu-
beraumen."

Auf das Ersuchen des Gerichts, einen etwaigen Antrag zu präzi-
sieren und darzulegen, welcher prozessuale Anspruch erhoben wer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

-4-

den solle, hat die Klägerin mit dem Hinweis, ihr seien "die Angaben nicht verständlich", ihren Vortrag wiederholt.

Die Beklagte hat sich nicht geäußert.

II

Der Antrag der Klägerin ist unzulässig.

Die Klägerin hat zwar die Urteilsergänzung fristgemäß, nämlich binnen eines Monats nach Zustellung des nach ihrer Meinung ergänzungsbedürftigen Urteils vom 13. Mai 1986, beantragt (§ 140 Abs 1 Satz 2 SGG). Sie hat aber nicht dargelegt, daß das Urteil einen von ihr "erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen" habe (§ 140 Abs 1 Satz 1 SGG). Ihr Vorbringen läßt nicht erkennen, über welchen von ihr zwar erhobenen, vom Senat aber übergangenen Anspruch (zum Begriff vgl § 123 SGG) nunmehr erstmals entschieden werden solle, sondern sie wiederholt allenfalls ihren im Verfahren 4a RJ 13/85 geltend gemachten Anspruch auf Zahlung ihrer Rente in DM-Schecks und bringt Gründe vor, aufgrund derer sie nach ihrer Meinung mit dem Anspruch hätte durchdringen müssen. Damit kann sie im Verfahren nach § 140 SGG nicht gehört werden.

Soweit die Klägerin beantragt, "das Verfahren baldigst fortzusetzen sowie einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen", übersieht sie, daß nach § 140 Abs 2 Satz 1 SGG über den Antrag auf Ergänzung des Urteils in einem **b e s o n d e r e n** Verfahren



-5-

entschieden wird (vgl BSG, Urteil vom 2. März 1977 - 3 RK
1/77, teilweise wiedergegeben in SGB 1977, S 197).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)